

Delegation der Geschäftsführungsaufgaben durch den Verwaltungsrat

Formelle Voraussetzungen für eine korrekte Delegation.

Viele Aktiengesellschaften lassen ihre Geschäfte in der Praxis nicht vom gesamten Verwaltungsrat führen, sondern delegieren die Aufgaben an eine Geschäftsleitung. Eine solche Delegation kann allerdings ein erhebliches Risiko für den gesamten Verwaltungsrat darstellen, sofern die Delegation nicht den gesetzlich vorgeschriebenen formellen und inhaltlichen Ansprüchen genügt.



Der Verwaltungsrat übernimmt Geschäftsführungsaufgaben.

Bild: Shutterstock

Von Lars Vontobel und Martina Wüthrich

Entsprechend den Bestimmungen des Aktienrechts werden die Geschäfte einer Aktiengesellschaft gesamthaft durch alle Mitglieder des Verwaltungsrats geführt. Als Ausnahme von diesem Grundsatz sieht das Aktienrecht aber auch die Möglichkeit vor, die Geschäftsführung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an Dritte zu delegieren. Nachfolgendes ist dabei zu beachten:

Vorliegen einer statutarischen Ermächtigungsnorm

Damit der gesamte Verwaltungsrat seine Kompetenz zur Geschäftsführung an einzelne Mitglieder oder an Dritte delegieren kann, bedarf es einer statutarischen Grundlage. Sofern die Ermächtigung zur Delegation der Geschäftsführung nicht bereits im Rahmen der Gründung in die Statuten aufgenommen wurde, hat die Anpassung der Statuten durch eine Ermächtigung der Generalversammlung an den

Verwaltungsrat zu erfolgen. Dabei steht es der Generalversammlung frei, ob sie die Delegation auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates beschränken oder auch eine Delegation an Dritte zulassen möchte.

Der Umfang der Ermächtigung kann auch dadurch eingeschränkt werden, dass in der Ermächtigungsnorm gewisse Kompetenzen festgehalten werden, welche weiterhin vom gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen werden sollen. Alternativ besteht beispielsweise

se auch die Möglichkeit, einzelne Geschäfte von der Zustimmung des gesamten Verwaltungsrates abhängig zu machen. Zu beachten gilt dabei aber immer, dass die in Art. 716a OR aufgezählten unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates von einer Delegation ausgeschlossen sind. Entsprechend hat insbesondere sowohl die Oberleitung der Gesellschaft, als auch die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betraute(n) Person(en) zwingend beim Verwaltungsrat zu verbleiben.

Erlass eines schriftlichen Organisationsreglements

Als zweite formelle Voraussetzung einer korrekten Delegation sieht das Aktienrecht den Erlass eines schriftlichen Organisationsreglements vor, welches durch einen förmlichen Beschluss des gesamten Verwaltungsrats zu genehmigen ist. Der Verwaltungsrat sollte sich beim Erlass des Reglements an den konkreten Anforderungen des jeweiligen Unternehmens orientieren, insbesondere an dessen Geschäftsgang sowie an dessen Grösse und Komplexität.

Der notwendige Mindestinhalt des Organisationsreglements wird in Art. 716b Abs. 2 OR ausdrücklich geregelt. Mit dem Organisationsreglement ist die Geschäftsführung detailliert zu ordnen. Entsprechend sind die für die Geschäftsführung zuständigen Stellen zu bezeichnen und gleichzeitig auch deren Aufgaben und Kompetenzen zu umschreiben. Ausserdem ist im Organisationsreglement auch die Berichterstattung der Geschäftsführung an den Verwaltungsrat zu regeln. Im Weiteren können beispielsweise Bestimmungen betreffend Konstituierung des Verwaltungsrates, Informationsrechte und -pflichten, Einberufung von Sitzungen, Beschlussfassung, Honorar etc. aufgenommen werden.

Das Organisationsreglement muss nicht zwingend eine eigenständige Urkunde darstellen und muss darüber hinaus auch nicht zwingend die Bezeichnung Organisationsreglement tragen. Das Organisationsreglement sollte aber zumindest die tatsächliche und aktuell gelebte Organisation einer Gesellschaft widerspiegeln. Aus diesem Grund ist zu



Rechtsanwältin Martina Wüthrich und Rechtsanwalt Lars Vontobel sind bei der Muri Rechtsanwält AG in Weinfelden tätig.

empfehlen, dass das Organisationsreglement laufend überprüft und an allfällige relevante Veränderungen in den jeweiligen Unternehmen angepasst wird.

Ein Organisationsreglement muss nicht beim Handelsregister eingereicht werden. Folglich sind die Organisationsreglemente für die Allgemeinheit nicht öffentlich zugänglich. Sofern ein Aktionär oder ein Gesellschaftsmitglied jedoch ein schutzwürdiges Interesse mittels einer Anfrage an die Gesellschaft geltend macht, muss der Verwaltungsrat diese schriftlich über die Organisation der Gesellschaft orientieren. Diese schriftliche Orientierung des Verwaltungsrates hat sowohl den Inhalt des Organisationsreglements als auch die tatsächlich gelebte Organisation wiederzugeben.

Haftungsbeschränkung einer rechtsgültigen Delegation der Geschäftsführung

Mit der rechtlich korrekten Delegation der Geschäftsführung werden auch die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten auf die mit der Geschäftsführung betrauten Personen übertragen. Dieser Übergang von Rechten und Pflichten führt gleichzeitig auch zu einer Beschränkung der Haftung der nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder. Sofern diese nämlich nachweisen können, dass sie bei der Auswahl, der Unterrichtung und der Überwachung der beauftragten Perso-

nen die gebotene Sorgfalt angewendet haben, sind sie gemäss Art. 754 Abs. 2 OR von der Haftung für die Geschäftsführung ausgenommen. Dies gilt allerdings nur, sofern die formellen und materiellen Mindestanforderungen für eine Delegation der Geschäftsführung erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, haften sämtliche Verwaltungsratsmitglieder weiterhin vollumfänglich für pflichtwidrige Handlungen der beauftragten Personen.

Muri Rechtsanwält AG
 lic. iur Martina Wüthrich /
 Lars Vontobel, MLaw
Muri Rechtsanwält AG
 Schmidstrasse 9
 8570 Weinfelden
www.muri-anwaelte.ch
info@muri-anwaelte.ch

RECHTSAUSKÜNFTE

Die IHK Thurgau bietet ihren Mitgliedern unentgeltliche Rechtsauskünfte an. Sie arbeitet mit der Kanzlei Muri Rechtsanwält AG in Weinfelden zusammen.

Anfragen sind zu richten an Muri Rechtsanwält AG, Weinfelden (www.muri-anwaelte.ch, info@muri-anwaelte.ch oder Telefon 071 622 00 22).

Mitglieder der IHK erhalten dort eine Erstbeurteilung ihrer rechtlichen Fragen.